

Vorblatt

Problem:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 19. November 2008 die Richtlinie über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28) erlassen. Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, einen EU-weiten Mindeststandard für bestimmte vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen zu schaffen, die die Umwelt schädigen, diese Verhaltensweisen als Straftaten zu betrachten und unter Strafe zu stellen.

Wenngleich Österreich den Großteil der Vorgaben bereits durch das geltende Umweltstrafrecht erfüllt, besteht doch ein gewisser Anpassungsbedarf.

Ziel:

Zur Umsetzung der in der Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen in nationales Recht sollen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt im StGB angepasst und neue Strafbestimmungen eingeführt werden.

Inhalt/Problemlösung:

In Entsprechung der Richtlinie über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht sollen einige Tatbestände des Siebten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB angepasst werden. Zudem sollen neue Strafbestimmungen gegen den unerlaubten Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§§ 177d und 177e) sowie die Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§§ 181f und 181g) eingeführt werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 30 Abs. 1 Z 5 bis 8 StGB soll für sämtliche dieser neu eingeführten Tatbestände die Zuständigkeit des Landesgerichts vorgesehen werden (§ 30 Abs. 1 Z 5a und 8a StPO).

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung neuer bzw. die Ausweitung bestehender strafrechtlicher Tatbestände des Strafgesetzbuches können zu einem nicht näher quantifizierbaren Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden führen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Beschäftigung oder den Wirtschaftsstandort Österreich sind durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Für Bürger/innen oder Unternehmen werden keine sie belastenden Informationsverpflichtungen geschaffen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen und die neu eingeführten Straftatbestände soll der Schutz der Umwelt gestärkt werden.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 328 vom 06.12.2008, S. 28).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

a) Europarechtliche Vorgabe

Mit der Fertigstellung der Konvention des Europarates zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vom 4. November 1998 (Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, ETS Nr. 172) wurde ein erster Schritt zu einer europäischen Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet unternommen. Die Europarats-Konvention sieht die Schaffung von einheitlichen Mindeststandards im Umweltstrafrecht vor, indem sie die Verpflichtung zur Kriminalisierung bestimmter vorsätzlicher und fahrlässiger umweltschädigender Verhaltensweisen enthält. Dieses Übereinkommen wurde seither von 14 Mitgliedstaaten, darunter am 7. Mai 1999 von Österreich unterzeichnet, bisher jedoch nur von Estland ratifiziert.

Im Februar 2000 legte das Königreich Dänemark eine Initiative für einen EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität vor.

Der Rat „Justiz und Inneres“ einigte sich am 28. September 2000 darauf, dass bei Umweltstraftaten solche gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgelegt werden sollten.

Schließlich legte die Europäische Kommission im Jahr 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vor.

Am 27. Jänner 2003 verabschiedete der Rat jedoch stattdessen ausgehend von der Initiative Dänemarks aus dem Jahr 2000 den Rahmenbeschluss 2003/80/JI über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht. Der Europäische Gerichtshof erklärte diesen Rahmenbeschluss in seinem Urteil vom 13. September 2005 (Rechtssache C-176/03) wegen Verstoßes gegen Art. 47 EU-Vertrag für nichtig.

Am 30. November 2005 nahm die Europäische Kommission eine Mitteilung an, in der sie auf die Folgen des Urteils in der Rechtssache C-176/03 und die Notwendigkeit einging, einen neuen Legislativvorschlag im Bereich Umweltkriminalität anzunehmen.

Am 9. Februar 2007 legte die Europäische Kommission einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vor.

Der Rat hat schließlich am 24. Oktober 2008 – im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung – die geänderte Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt angenommen (Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt), welche am 6. Dezember 2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde (ABl. L 328 vom 06.12.2008, S. 28). Die Richtlinie trat am 26. Dezember 2008 in Kraft und bedarf der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Der seinerzeitige Rahmenbeschluss beinhaltete einen Katalog von insgesamt sieben Tatbeständen, von denen sich fünf weitgehend, zum Teil wortgleich, an die Europaratskonvention angelehnt hatten. Die Richtlinie übernahm diese sieben Tatbestände mit geringfügigen Formulierungsmodifikationen und sieht zusätzlich zwei neue Tatbestände (Art. 3 lit. e und lit. h) vor, welche mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden sollen. Dazu kommen Bestimmungen über Beteiligung und Anstiftung, sowie über die Verantwortlichkeit von und Sanktionen gegen juristische Personen, welche jedoch im Gegensatz zu jenen gegen natürliche Personen nicht strafrechtlicher Natur sein müssen.

b) Umsetzungsbedarf im österreichischen Strafrecht

1. Änderungen des Strafgesetzbuches

Die Vorgaben der Richtlinie werden von Österreich bereits in weiten Teilen erfüllt, weil durch die Umsetzung der Europarats-Konvention zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht bzw. die geplante Umsetzung des seinerzeitigen Rahmenbeschlusses durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56/2006 bereits ein hohes Schutzniveau besteht. Änderungen sind daher nur in Teilbereichen erforderlich.

Ein Merkmal sämtlicher in der Richtlinie aufgezählten Tatbestände ist zunächst die Verwaltungsakzessorietät, wonach die in Art. 3 aufgezählten Straftaten unter Strafe gestellt werden sollen, wenn sie rechtswidrig begangen werden. Als „rechtswidrig“ definiert die Richtlinie in Art. 2 lit. a einen Verstoß gegen einen in Anhang A oder B aufgeführten Rechtsakt oder einen Verstoß gegen ein

Gesetz, eine Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaates oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, das oder die der Umsetzung oder Anwendung der in Anhang A oder B der Richtlinie genannten Rechtsakte der Gemeinschaft dient. Die Vorgaben der Richtlinie entsprechen daher dem verwaltungsakzessorisch ausgestalteten System des österreichischen Umweltstrafrechts.

Entsprechend der Vorgaben von Art. 3 der Richtlinie, sind nunmehr folgende Anpassungen des StGB vorzunehmen:

aa) Gemäß Art. 3 lit. b der Richtlinie soll die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall) unter Strafe gestellt werden, wenn diese den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann. Nach Art. 3 lit. c soll die Verbringung von Abfällen, sofern diese Tätigkeit unter Art. 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen fällt und in nicht unerheblicher Menge erfolgt, sanktioniert werden.

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen in Art. 3 lit. b und c der Richtlinie soll daher § 181b StGB geändert bzw. entsprechend angepasst werden.

bb) Infolge der Vorgaben in Art. 3 lit. e der Richtlinie, wonach die Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von Kernmaterial oder anderen radioaktiven Stoffen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann, unter Strafe zu stellen ist, wird eine Ergänzung der diesbezüglichen Bestimmung im österreichischen Strafgesetzbuch (§ 177b StGB) vorgeschlagen.

cc) Die nach Art. 3 lit. f der Richtlinie unter Strafe zu stellenden Handlungen (Tötung, Zerstörung, Besitz oder die Entnahme) in Bezug auf Exemplare geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sind in Österreich bisher nicht gerichtlich strafbar. Die in den einzelnen Landesgesetzen enthaltenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zum Schutz dieser Tiere und Pflanzen sollen daher durch die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 181f und 181g StGB ergänzt werden, welche durch die vorgeschlagenen Definitionen in § 74 Abs. 1 Z 12 und 13 StGB von geschützten wildlebenden Tierarten bzw. Pflanzenarten konkretisiert werden sollen.

dd) Nach Art. 3 lit. h der Richtlinie ist zudem jedes Verhalten, das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraumes innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht, unter Strafe zu stellen, sodass eine entsprechende Erweiterung in den §§ 180 Abs. 2 und 181 Abs. 2 StGB samt entsprechender Begriffsbestimmung in § 74 Abs. 1 Z 11 StGB vorgeschlagen wird.

ee) Die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, war bisher durch das Chemikaliengesetz 1996 verwaltungsrechtlich sanktioniert. Entsprechend Art. 3 lit. i der Richtlinie sollen diese Tathandlungen nunmehr in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden (§§ 177d und 177e StGB).

Zusammenfassend werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erweiterung der Begriffsbestimmungen in § 74 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Begriffe „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ (Z 11), „geschützte wildlebende Tierart“ (Z 12) und „geschützte wildlebende Pflanzenart“ (Z 13);
- Anpassung des § 177b Abs. 1 bis 3 StGB;
- Schaffung eines Straftatbestandes über den unerlaubten Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§§ 177d und 177e StGB);
- Erweiterung der §§ 180 Abs. 2 und 181 Abs. 2 StGB;
- Modifizierung und Erweiterung des § 181b StGB;
- Einführung von Tatbeständen gegen die „Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes“ (§§ 181f und 181g StGB).

2. Änderungen der Strafprozessordnung

Im Zusammenhang mit der Einführung der §§ 177e und 181g StGB wird entsprechend den bisherigen Regelungen in § 30 1 Z 5 bis 8 StPO die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Katalog jener Delikte,

die trotz ihrer Strafdrohung nicht in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, vorgeschlagen (§ 30 Abs. 1 Z 5a und 8a StPO).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung neuer bzw. die Ausweitung bestehender strafrechtlicher Tatbestände des Strafgesetzbuches können mit einem nicht näher quantifizierbaren Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Zu Art. 1 Z 2 (§ 177b Abs. 1 bis 3 StGB):

Art. 3 lit. e der Richtlinie verlangt, dass die rechtswidrige Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von Kernmaterial oder anderen radioaktiven Stoffen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann, unter Strafe zu stellen ist.

§ 177b StGB sanktioniert bereits die Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung, Aufbewahrung, Beförderung, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, wobei Abs. 1 als reines Tätigkeitsdelikt über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht.

Hinsichtlich der in der Richtlinie enthaltenen Tathandlungen des Besitzes und der Beseitigung bedarf es zur vollständigen Umsetzung jedoch einer entsprechenden Erweiterung des § 177b durch Aufnahme dieser Tathandlungen.

Zu Art. 1 Z 3 (§§ 177d und 177e StGB):

Art. 3 lit. i der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, unter Strafe zu stellen.

Derzeit sieht § 71 Abs. 1 Z 5 Chemikaliengesetz 1996, welches wiederum auf die EG-Verordnung Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 vom 29.9.2000), verweist, die mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 durch die – inhaltlich weitgehend unverändert gebliebene - EG-Verordnung Nr. 1005/2009 ersetzt wurde, dafür verwaltungsrechtliche Sanktionen vor. Entsprechend der Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie sollen diese Tathandlungen nunmehr in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden, wobei die vorsätzliche Tatbegehung mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und die fahrlässige Begehungsweise mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden sollen.

Zu Art. 1 Z 1, 4 und 5 (§§ 74 Abs. 1 Z 11, 180 Abs. 2 und 181 Abs. 2 StGB):

Nach Art. 3 lit. h der Richtlinie ist jedes Verhalten, das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraumes innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht, unter Strafe zu stellen. Zumal lediglich der konkrete Erfolg strafbar sein soll, wird eine Aufnahme des Begriffs „oder an einem Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ in §§ 180 Abs. 2 und 181 Abs. 2 StGB sowie dessen Definition gemäß Art. 2 lit. c der Richtlinie in § 74 Abs. 1 Z 11 StGB vorgeschlagen.

Nach diesem Begriffsverständnis ist ein „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ jeder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) oder jeder natürliche Lebensraum oder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) erklärt wurde.

Die in der Definition in Art. 2 lit. c der Richtlinie noch enthaltene Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) wurde zwischenzeitlich durch die weitgehend inhaltsgleiche Richtlinie 2009/147/EG ersetzt, sodass auf diese Richtlinie Bezug genommen werden soll.

Anhang I dieser Richtlinie führt vom Aussterben bedrohte, gegen Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche und seltene Vogelarten auf, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sieht Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten vor.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

sind bestimmte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Die entsprechenden Umsetzungsregelungen zu den Schutzgebieten, finden sich in den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Länder, wobei sie dort vorwiegend als Europaschutzgebiete bezeichnet werden.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 181b StGB):

Gemäß Art. 3 lit. b der Richtlinie soll die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall) unter Strafe gestellt werden, wenn diese den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann. Nach Art. 3 lit. c der Richtlinie soll zudem die Verbringung von Abfällen, sofern diese Tätigkeit unter Art. 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen fällt und in nicht unerheblicher Menge erfolgt, sanktioniert werden.

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen in Art. 3 lit. b und c der Richtlinie soll daher § 181b StGB geändert bzw. entsprechend angepasst werden.

Die Tätigkeiten „sammeln“, „befördern“, „verwerten“ und „beseitigen“ werden dabei entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) auszulegen sein. Gemäß § 22 Abs. 5 Z 3 AWG 2002 ist „Abfallsammler“ unter anderem auch jede Person, welche über die Abholung oder Entgegennahme der von Dritten erzeugten Abfälle rechtlich verfügt; damit sind auch die in der Richtlinie genannten „Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall)“ vom Begriff „Sammlung“ im österreichischen Recht umfasst.

Die in Art. 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen beschriebene Verbringung, soll sowohl bei einer einzigen illegalen Verbringung einer nicht unbedeutenden Menge an Abfällen als auch bei mehreren, offensichtlich zusammenhängenden illegalen Verbringungen tatbestandsmäßig sein.

Zu Art. 1 Z 1 und 7 (§§ 74 Abs. 1 Z 12 und 13, 181f und 181g):

Nach Art. 3 lit. f der Richtlinie sind Tötung, Zerstörung, Besitz oder Entnahme von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten unter Strafe zu stellen.

Eine Strafbarkeit muss jedoch erst dann vorgesehen werden, wenn die Schädigung erhebliche quantitative bzw. wesentliche Auswirkungen auf die geschützte Art zur Folge hat. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die Definition der geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten findet sich in Art. 2 lit. b i der Richtlinie. Demnach sollen jene Tierarten erfasst sein, die in Art. 12 Abs. 1 (Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgezählt sind bzw. jene Vogelarten, die Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der (nunmehrigen neuen Vogelschutz-) Richtlinie 2009/147/EG unterliegen (§ 74 Abs. 1 Z 12 StGB). Bei den Pflanzenarten handelt es sich um Arten, die dem Geltungsbereich des Art. 13 Abs. 1 (Anhang IV lit. b) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) unterliegen (§ 74 Abs. 1 Z 13 StGB).

Die in den einzelnen Landesgesetzen enthaltenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zum Schutz dieser geschützten Tier- oder Pflanzenarten sollen daher durch die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 181f und 181g iVm 74 Abs. 1 Z 12 und 13 StGB ergänzt werden, wobei hinsichtlich der Einschränkung darauf verwiesen wird, dass je nach Gefährungsgrad bereits ein Exemplar eine „erhebliche Menge“ darstellen kann.

Zu Art. 1 Z 8 und 9 (§§ 183a Abs. 1 und 183a Abs. 2 StGB):

Aufgrund der vorgeschlagenen neuen Tatbestände der vorsätzlichen (§ 181f StGB) bzw. der fahrlässigen Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181g StGB) sollen diese auch in die Regelungen zum Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge in § 183a StGB sowie über die Tätige Reue in § 183b StGB aufgenommen werden, wobei letztere Bestimmung aufgrund der einschließenden Verweisung keiner Änderung bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderungen der Strafprozessordnung 1975)

Zu § 30 Abs. 1 Z 5a und 8a StPO:

Die neu geschaffenen Tatbestände des fahrlässigen unerlaubten Umgangs mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§ 177e StGB) sowie der fahrlässigen Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181 g StGB) sollen trotz ihrer Strafdrohung in Hinblick auf ihre Komplexität und

der oftmals schwierigen Beweisfrage entsprechend der bereits bisher gemäß § 30 Abs. 1 Z 5 bis 8 StPO in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallenden Umweltdelikte in den Deliktskatalog des § 30 Abs. 1 StPO aufgenommen werden.